

A3 Änderung der Geschäftsordnung der Evangelischen Jugend im Rheinland, Änderung der Wahlordnung, Änderung der Geschäftsordnung der Ausschüsse und Projektgruppen der EJR

Gremium: Vorstand

Beschlussdatum: 26.08.2024

Tagesordnungspunkt: 3.2.3. Antrag A3 (Vorstand): Änderung der Geschäftsordnung der Evangelischen Jugend im Rheinland, Änderung der Wahlordnung, Änderung der Geschäftsordnung der Ausschüsse und Projektgruppen der EJR

Antragstext

1 Die Geschäftsordnung der Delegiertenkonferenz sowie die Geschäftsordnung der
2 Ausschüsse und Projektgruppen der Evangelischen Jugend im Rheinland werden wie
3 vorgeschlagen geändert.

4 Geschäftsordnung der Evangelischen Jugend im Rheinland

5 § 1 Zusammenkunft

6 1. Die Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland (DK) tritt
7 in der Regel zweimal im Jahr zusammen, und zwar im Frühjahr jeweils am
8 Samstag und Sonntag des zweiten Märzwochenendes und im Herbst am Samstag
9 und Sonntag des letzten vollständigen Wochenendes im September.

10 2. Die Delegiertenkonferenz wird vom Vorstand der Evangelischen Jugend im
11 Rheinland (Vorstand) einberufen.

12 3. Auf Antrag von mindestens 15 entsendenden Stellen gem. §4 Abs. 3 Nr.1 der
13 Ordnung der Ev. Jugend im Rheinland ist spätestens vier Wochen nach
14 Eingang des Antrages die DK durch die Vorsitzenden zu einer
15 außerordentlichen Tagung einzuberufen.

16 4. Die Mitglieder sind rechtzeitig, in der Regel vier Wochen vorher, unter
17 Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. In den Fällen des
18 Abs. 3 kann von dieser Regel abgewichen werden.

19 5. Während der Tagungen der Delegiertenkonferenz wird eine Kinderbetreuung
20 angeboten. Die Kosten werden von der Delegiertenkonferenz getragen.

21 § 2 Beschlussfähigkeit

22 § 3 Anträge

23 1. Anträge an die Delegiertenkonferenz müssen mindestens sechs Wochen vorher
24 dem Vorstand und vier Wochen vorher den Mitgliedern der
25 Delegiertenkonferenz schriftlich begründet vorliegen. Anträge werden den

26 Mitgliedern durch den Vorstand mit der Einladung zur Delegiertenkonferenz
27 zugesandt.

28 2. Später eingehende Anträge behandelt die Delegiertenkonferenz nur, wenn sie
29 deren besondere Dringlichkeit anerkennt. (Dringlichkeitsanträge).

30 3. Antragsberechtigt sind die Mitglieder, der Vorstand sowie die Ausschüsse
31 der Delegiertenkonferenz.

32 Anträge zur Geschäftsordnung

33 1. Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort bei Meldung behandelt und bei
34 Gegenrede sofort abgestimmt werden.

35 2. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden.

36 3. Derselbe Antrag zur Geschäftsordnung kann zu jedem Punkt der Tagesordnung
37 nur einmal gestellt und abgestimmt werden.

38 4. Anträge zur Geschäftsordnung können insbesondere sein:

39 1. Antrag auf Vertagung;

40 2. Antrag auf Beendigung der Diskussion;

41 3. Antrag auf Begrenzung der Redezeit;

42 4. Antrag auf Schließung der Redeliste;

43 5. Antrag auf Wiederaufnahme der Diskussion;

44 6. Antrag auf Veränderung der Tagesordnung;

45 7. Beantragung einer Pause/ Unterbrechung der Diskussion.

46 5. Wer zur Sache gesprochen hat, kann keinen Antrag zur Geschäftsordnung mehr
47 stellen.

48 § 4 Abstimmungen

49 1. Die DK fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden
50 stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss
51 nicht zustande gekommen.

52 2. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der
53 Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit.

54 3. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens
55 zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

56 (1) Die DK wird von den Vorsitzenden geleitet.

57 (2) Stellvertretung durch andere Mitglieder des Vorstandes ist möglich

58 § 6 Ausschüsse und Projektgruppen

- 59 1. Die DK kann Ausschüsse einsetzen, deren Mitgliederzahl sie vor der
60 Einsetzung jeweils festlegt. Sie sollen in der Regel nicht mehr als zwölf
61 Mitglieder haben.
- 62 2. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Ausschüsse und
63 Projektgruppen in der durch die DK zuletzt beschlossenen Fassung.

64 § 7 Wahlordnung

65 Wahlordnung der Delegiertenkonferenz der Ev. Jugend im Rheinland

66 (1) Bildung eines Wahlausschusses

- 67 1. Zu Beginn jeder Tagung, bei der Wahlen durchzuführen sind, wählt die
68 Delegiertenkonferenz aus ihrer Mitte einen fünf- köpfigen Wahlausschuss.
- 69 2. Dem Wahlausschuss können nur Personen angehören, die nicht für ein Amt
70 kandidieren.
- 71 3. Ämter im Sinne dieser Ordnung sind die des bzw. der Vorsitzenden, der
72 stellvertretenden Vorsitzenden sowie die der Mitglieder des Vorstandes der
73 Evangelischen Jugend im Rheinland.
- 74 4. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz. Diese*r ist
75 zugleich Wahlleiter*in.

76 (2) Wahlvorschläge

77 (a) Wahlvorschläge sind beim Wahlausschuss einzureichen. Die Kandidierenden
78 erklären darin schriftlich die Bereitschaft zur Kandidatur.

79 (b) Der Wahlausschuss überprüft die eingegangenen Vorschläge. Er achtet
80 insbesondere darauf, dass die in der Ordnung der Evangelischen Jugend im
81 Rheinland festgesetzten Quoten und Regularien eingehalten werden.

82 (c) Der Wahlausschuss kann die Vorschläge der Delegiertenkonferenz um eigene
83 ergänzen.

84 (3) Allgemeines Wahlverfahren

85 (a) Der* oder die* Wahlleiter*in eröffnet den jeweiligen Wahlgang.

86 Mit Ausnahme der Wahlen zum Vorstand kann der Wahlausschuss die Blockwahl
87 vorschlagen, wenn die Zahl der zur Wahl stehenden Personen der Zahl der zu
88 besetzenden Positionen entspricht und davon ausgegangen werden kann, dass der
89 Grad des zu erwartenden Einvernehmens dem der Einzelabstimmung gleichkommt. Das
90 Blockwahlverfahren darf nicht angewendet werden, wenn mindestens ein
91 stimmberechtigtes Mitglied der DK gegen den Vorschlag des Wahlausschusses
92 Widerspruch erhebt.

93 Bei der Blockwahl werden alle Positionen gleichzeitig zur Wahl gestellt. Jedes
94 Mitglied kann nur für oder gegen alle zur Wahl stehenden Personen stimmen.

95 (b) Zu Beginn des Wahlgangs werden die Namen der aktuell kandidierenden
96 verlesen. Anschließend wird die Möglichkeit für die Abgabe weiterer Kandidaturen

- 97 gegeben. Nach dieser Phase wird die Kandidierendenliste für diesen Wahlgang von
98 dem*der Wahlleiter*in geschlossen.
- 99 (c) Den Kandidierenden wird die Möglichkeit zur persönlichen Vorstellung
100 gegeben. Anschließend haben die Delegierten jeweils die Möglichkeit Fragen an
101 die Kandidierenden zu stellen.
- 102 (d) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der DK findet im Anschluss eine
103 Aussprache über die Kandidierenden (Personaldebatte) unter Ausschluss sowohl der
104 Öffentlichkeit als auch der Kandidierenden statt. An einer Personaldebatte
105 nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder der DK teil.
- 106 (e) Im Anschluss findet die Wahl durch Stimmabgabe in der Regel in
107 elektronischer Form statt. Auf die Verwendung eines der allgemeinen Anschauung
108 nach geeigneten Datenverarbeitungssysteme ist durch den Wahlausschuss zu achten.
109 In der Regel gilt das durch die DK genutzte System elektronische System für
110 Abstimmungen als geeignet.
- 111 (f) Bei Durchführung einer elektronischen Wahl gilt der entsprechende Zugang zum
112 Datenverarbeitungssystem gem. Abs. 5 als Ausweis der Wahlberechtigung. Ansonsten
113 gilt die Stimmkarte als Ausweis.
- 114 (g) Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist
115 eine Wahl nicht zustande gekommen.
- 116 (h) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Zahl
117 der abgegebenen Stimmen mit.
- 118 (i) Stehen für ein Mandat mehrere Kandidaten zur Verfügung und findet keiner der
119 Kandidierenden die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl
120 zwischen den zwei Kandidierenden mit den meisten Stimmen statt. Findet auch dann
121 keiner der Kandidierenden die Mehrheit der Stimmen, ist die Wahl nicht zustande
122 gekommen. Der Wahlgang endet in diesem Fall mit der Feststellung des
123 Abstimmungsergebnisses.
- 124 (j) Sofern eine Wahl zustande gekommen ist, bittet der Wahlleiter die
125 gewählte(n) Person(en), mündlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. In
126 Abwesenheit Gewählte werden schriftlich gebeten, die Annahme der Wahl
127 unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des auf den Wahlakt folgenden siebten
128 Tages in Textform zu erklären. Mit Annahme der Wahl endet der Wahlgang. Er kann
129 bis zum Eingang der Erklärung des gewählten auch über das Ende der DK hinaus
130 pausiert werden. Mit Eingang der Erklärung endet der Wahlgang automatisch.
- 131 § 8 Protokoll
- 132 Über jede Tagung ist ein Protokoll anzufertigen. Dabei wird der Vorstand durch
133 die Geschäftsstelle unterstützt. Das Protokoll soll spätestens 6 Wochen nach
134 Abschluss der Delegiertenkonferenz den Mitgliedern zugesandt werden.

135 § 9 Öffentlichkeit

- 136 1. Die Tagungen der Delegiertenkonferenz sind öffentlich, soweit nicht im
137 Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.
- 138 2. Bei nichtöffentlicher Sitzung sind nur stimmberechtigte Mitglieder der
139 Delegiertenkonferenz zugelassen.
- 140 3. Auf Einladung des Vorstandes können Gäste an den Tagungen der
141 Delegiertenkonferenz teilnehmen.

142 § 10 Inkrafttreten

143 Die Geschäftsordnung der Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im
144 Rheinland wurde durch die Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im
145 Rheinland am xx.xx.xxxx beschlossen und tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

146 Geschäftsordnung der Ausschüsse und Projektgruppen der
147 Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland

148 § 1 Geltungsbereich

149 Diese Geschäftsordnung gilt für die durch die Delegiertenkonferenz im Rahmen der
150 Ordnung der Evangelischen Jugend im Rheinland und der Geschäftsordnung der
151 Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland eingesetzten
152 Ausschüsse und Projektgruppen.

153 § 2 Aufgaben der Ausschüsse und Projektgruppen

154 Ausschüsse und Projektgruppen arbeiten auf der Grundlage des Auftrags und
155 Einsetzungsbeschlusses der Delegiertenkonferenz. Der Vorstand der Evangelischen
156 Jugend im Rheinland kann sie darüber hinaus zur Unterstützung seiner Beratungen
157 und Entscheidungen um Zuarbeit bitten. Ausschüsse können in Abstimmung mit dem
158 Vorstand in Ergänzung ihres Arbeitsauftrages weitere Themen beraten, die mit dem
159 Auftrag des Ausschusses in Zusammenhang stehen.

160 § 3 Tagung der Ausschüsse und Projektgruppen

161 1) Ausschüsse und Projektgruppen tagen jeweils mindestens einmal zwischen den
162 Delegiertenkonferenzen und bis zu 6 Mal im Jahr.

163 2) Ausschüsse und Projektgruppen können in Form einer Videokonferenz oder in
164 Präsenz tagen. Die organisatorische Durchführung erfolgt durch die
165 Geschäftsstelle im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushalts- bzw.
166 Fördermittel.

167 § 4 Vorsitz

168 1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden durch die Delegiertenkonferenz
169 gewählt. Die Mitglieder der Ausschüsse können stellvertretende Vorsitzende
170 wählen.

171 Projektgruppen wählen mit einfacher Mehrheit den Vorsitz aus ihrer Mitte.

172 2) Die jeweiligen Vorsitzenden leiten die Sitzungen der Ausschüsse und
173 Projektgruppen.

174 3) Sind Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende verhindert, wird für die
175 jeweilige Sitzung aus den Reihen der anwesenden Mitglieder eine Sitzungsleitung
176 bestimmt.

177 4) Die Vorsitzenden stellen die Tagesordnung in Zusammenarbeit mit den
178 Geschäftsführenden gemäß § 5 auf. Jedes Ausschussmitglied kann die Aufnahme von
179 Tagesordnungspunkten verlangen. Änderungen und Erweiterungen der Tagesordnung
180 können zu Beginn einer Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
181 beschlossen werden.

182 § 5 Geschäftsführung

183 1) Die Geschäftsführung der Ausschüsse und Projektgruppen wird durch die
184 Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend im Rheinland (Amt für Jugendarbeit der
185 Evangelischen Kirche im Rheinland – Kompetenzzentrum Jugend) wahrgenommen. Von
186 dieser Regelung kann im begründeten Fall auf Beschluss des Vorstandes abgewichen
187 werden.

188 2) Die Geschäftsführung beinhaltet insbesondere die Vor- und Nachbereitung der
189 Sitzung in Absprache mit den jeweiligen Vorsitzenden sowie in der Regel die
190 Protokollführung.

191 § 6 Beschlüsse

192 1) Ausschüsse und Projektgruppen sind beschlussfähig, wenn die Sitzung
193 ordnungsgemäß einberufen ist.

194 2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten
195 Mitglieder gefasst. Die geschäftsführenden Mitglieder sind nicht
196 stimmberechtigt.

197 3) Ausschüsse und Projektgruppen beschließen grundsätzlich nur in Sitzungen. In
198 dringenden Fällen kann auch in digitaler Beschlussfassung im Umlaufverfahren
199 beschlossen werden.

200 4) Mit Ausnahme des Finanzausschusses binden die Beschlüsse von Ausschüssen und
201 Projektgruppen nur das jeweilige Gremium selbst. Beschlüsse zu Positionierungen,
202 Resolutionen, Veröffentlichungen usw. erfolgen ausschließlich durch die
203 Delegiertenkonferenz oder den Vorstand auf Antrag von Ausschüssen.

204 § 7 Öffentlichkeit

205 1) Die Sitzungen der Ausschüsse und Projektgruppen sind in der Regel nicht
206 öffentlich.

207 Ausschüsse und Projektgruppen können zu ihrer Beratung Referent*innen und Gäste
208 einladen. Sofern hierdurch Kosten entstehen ist dies rechtzeitig mit der
209 Geschäftsführung der Evangelischen Jugend im Rheinland abzustimmen.

210 2 Ausschüsse und Projektgruppen können mit Zustimmung des Vorstandes öffentliche
211 Fachtage oder Tagungen durchführen. Die organisatorische Durchführung erfolgt in
212 der Regel durch die Geschäftsstelle und im Rahmen zur Verfügung stehender
213 Haushalts- bzw. Fördermittel

214 § 8 Protokolle

215 1) Über die Sitzungen der Ausschüsse und Projektgruppen werden Protokolle
216 verfasst. Diese müssen Tag, Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der anwesenden

217 Mitglieder und Gäste, die behandelten Gegenstände, die Anträge, die Beschlüsse
218 sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten.

219 2) Wird geheim abgestimmt, ist dies im Protokoll zu vermerken.

220 3) Die Protokolle werden von der vorsitzenden sowie der geschäftsführenden
221 Person gezeichnet und dem Vorstand zur Kenntnisnahme bzw. zur Ratifizierung
222 vorgelegt.

223 § 9 Arbeitsgruppen

224 Ausschüsse können für die Behandlung bestimmter Angelegenheiten Arbeitsgruppen
225 bilden. Sofern hierdurch zusätzliche Kosten entstehen, ist die vorherige
226 Zustimmung durch den Vorstand einzuholen.

227 § 10 Reisekosten

228 1) Die bei der Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen und Projektgruppen
229 anfallenden Reisekosten werden durch die Geschäftsstelle der Evangelischen
230 Jugend im Rheinland erstattet, sofern eine Übernahme der Kosten durch Gemeinden,
231 Kirchenkreise, Werke und Verbände nicht möglich ist.

232 2) Die Erstattung erfolgt entsprechend den jeweils gültigen Regelungen der
233 Evangelischen Kirche im Rheinland.

234 § 11 Inkrafttreten

235 Diese Geschäftsordnung tritt am xxxxx in Kraft.

Begründung

Die Dokumente sollen präziser und wo möglich besser nachvollziehbar und in der Anwendung handhabbarer sein. Es erfolgt eine Anpassung an neue Gegebenheiten und geänderte Erfordernisse auf der Grundlage der in den vergangenen Jahren gesammelten Erfahrungen und festgestellten Bedarfen.